

**Le Grand Conseil
du canton de Berne**

**Der Grosse Rat
des Kantons Bern**

Mercredi soir, 6 juin 2018

Direction de l'économie publique

**64 2018.RRGR.285 Loi
Loi sur la pêche (LPê) (Modification)**

Première lecture

Débat d'entrée en matière

Le président. Wir kommen zum Traktandum 64, zum Fischereigesetz (FiG). Dieses ist von der FiKo vorberaten worden. Ich möchte kurz die Eintretensdebatte abhalten und erteile der Sprecherin der FiKo das Wort. Grossrätin Stucki, Sie haben das Wort.

Béatrice Stucki, Berne (PS), rapporteuse de la CFin. Bei dieser Gesetzesänderung handelt es sich um eine Massnahme zum sogenannten Entlastungspaket 2018 (EP 18), das wir im letzten November beraten und beschlossen hatten. Zu dieser Gesetzesänderung fand keine Vernehmlassung statt. Mit der Erwähnung der sogenannten Hegebeiträge soll klarer unterschieden werden zwischen den bereits existierenden Patentgebühren und den darin enthaltenen zweckgebundenen Mitteln für den Schutz und die Pflege von Gewässern sowie der Laichplätze von Fischen und für die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Fischerei. Damit werden klarere rechtliche Verhältnisse darüber geschaffen, wofür diese Gelder verwendet werden.

Grundsätzlich soll die Patentabgabe, die man heute kennt, um 20 bis 25 Prozent erhöht werden. Die Gebühren im Kanton Bern sind tiefer als in anderen Kantonen. Weiter soll auch die Gebühr für die Jugendkarte für bis zu 16-Jährige angehoben werden. Damit die Fischerei auch für junge Menschen oder für jene in Ausbildung attraktiv gehalten werden kann, soll eine neue Alterskategorie geschaffen werden. So sollen Fischerinnen und Fischer ab dem 17. bis zum 25. Altersjahr eine reduzierte Patentgebühr zahlen, und zwar die Hälfte der Patentgebühr für die Erwachsenen.

Neu wird im Gesetz die Pflicht der Hege aufgenommen: Wer keinen Nachweis erbringen kann, dass er oder sie einen Beitrag zur Hege leistet, wird eine Gebühr bezahlen müssen. Die Höhe dieser Abgabe wird in einer Verordnung geregelt werden und kann von 20 bis 100 Franken betragen. Die Änderungen in diesem Gesetz wurden von der vorberatenden Kommission, der FiKo, diskussionslos genehmigt. Die FiKo beantragt Ihnen deshalb, diese Änderungen zu genehmigen und auch nur eine Lesung vorzunehmen.

Le président. Ist das Eintreten bestritten? – Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann treten wir auf das Gesetz ein. Wir kommen zur Detailberatung.

Délibération par article

Le président. Es gibt noch einen Antrag auf Durchführung einer einzigen Lesung. Ist dieser bestritten? Er ist nicht bestritten und damit genehmigt.

I.

Titre après art. 27 (mod.)

3 Régale de la pêche et contribution aux mesures de protection

Art. 34, art. 37, art. 38

Adoptés

Art. 43a (nouv.)

Adopté

Art. 68

Adopté

II.

Adopté

III.

Adopté

IV.

Adopté

Titre et préambule

Adopté

Le président. Gibt es ein Rückkommen? Gibt es Wortmeldungen vor der Schlussabstimmung? Wünscht der Regierungsrat das Wort? – Das scheint nicht der Fall zu sein. Damit kommen wir zur Schlussabstimmung zum FiG. Wer dem Gesetz in der vorliegenden Form zustimmen kann, stimmt Ja, Wer es ablehnt, stimmt Nein.

Vote final (1^{re} et unique lecture)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui 130

Non 0

Abstentions 0

Le président. Sie haben diesem Gesetz einstimmig mit 130 Stimmen zugestimmt, ohne Nein-Stimmen und ohne Enthaltungen.